

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Abt. Wohnungsfürsorge/Integration
SG Wohnberatung und Vermittlung
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Junghansstraße 2, 01277 Dresden

Verdienstbescheinigung zur Feststellung des Einkommens i. S. § 2 Abs. 1, 2 und 5 a EStG

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

1. Anschrift

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

2. Einkommen (Brutto) der letzten 12 Monate (vor der Antragstellung)

von

bis

dazu gehören u. a. Überstundenzuschläge, Sachbezüge, Krankengeldzuschuss,
zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge und Lohnfortzahlungen

EUR

3. einmalige Zahlungen in o. g. Zeitraum

(wie z. B. Prämien, Gratifikationen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw.)

Art der Zahlungen / Bezüge:

EUR

4. Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, oder Nacharbeit sowie steuerfreie Beträge wie z. B. Kapitalabfindungen, steuerfreier Arbeitslohn oder pauschalbesteuerter Arbeitslohn

Art der steuerfreien Zuschläge/Beträge:

EUR

5. Einkommen (Brutto) und Änderungen der nächsten 12 Monate ab Antragsmonat, die mit Sicherheit zu erwarten sind

Art der Bezüge / Änderungen:

EUR

6. Einmalige Zahlungen

(die mit Sicherheit zu erwarten sind, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw.)

Art der Zahlung:

EUR

7. Einkommen (Brutto), welches im Monat der Antragstellung bezogen wird

(nur soweit keine andere Aussage zu den o. g. Positionen getroffen werden kann!)

EUR

Weitere zum Jahreseinkommen im Sinne des § 21 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gehörenden Bezüge und Leistungen wie z. B.

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigende Teil von Leibrenten,
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Mutterschutzleistungen,
- die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten- (Pensions-)Gesetze,
- die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses
- die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke,
 - c) Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,
- die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes,
- einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Angaben bezüglich der Einkommen glaubhaft nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist die zuständige Stelle entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

Auszug aus dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG):

§ 20

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushaltes. Gesamteinkommen des Haushaltes im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltangehörigen, abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 22

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht